# SATZUNG für den K.K.S.-Verein Wendisch Evern e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der am 21.02.1931 gegründete Verein führt den Namen "Kleinkaliber-Schießverein Wendisch Evern e.V.".

Er hat seinen Sitz in Wendisch Evern und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg einzutragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Lüneburg, soweit Vereinbarung zulässig ist.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) die Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände,
- b) die Jugendpflege (Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend),
- c) die Pflege und Wahrung des althergebrachten Schützenbrauchtums und
- d) die Pflege der Geselligkeit innerhalb der Dorfgemeinschaft sowie mit den benachbarten Vereinen und Gemeinden.

# § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar dadurch, daß er den Mitgliedern sein Vermögen zur Erreichung des Vereinszwecks zur Verfügung stellt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Wendisch Evern zu übertragen, die es im Einvernehmen mit dem Finanzamt ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und dabei möglichst für schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Inhaber von Ämtern gemäß §11 sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden nur die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen sowie der angemessene Aufwand ersetzt. Über die Höhe entscheidet das Gesamtpräsidium.

### § 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Bezirksschützenverband Lüneburg e.V. und damit mittelbares Mitglied des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V.

Über die Mitgliedschaft zu anderen Verbänden, Vereinen und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle Personen beiderlei Geschlechts werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Gesamtpräsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

# § 6 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

Die Austrittserklärung wird nur zum Schluß eines Geschäftsjahres wirksam; das Gesamtpräsidium kann Ausnahmen zulassen. Die Erklärung ist schriftlich, spätestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres an das Präsidium zu richten; § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit seinen Leistungen, zum Beispiel Beitragszahlungen, gegenüber dem Verein länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag fortgesetzt werden, wenn alle rückständigen Leistungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten sowie die laufenden Leistungen vollständig erbracht sind.

Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Über die Streichung und den Ausschluß entscheidet das Gesamtpräsidium, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft ruhen.

### § 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften an allen gesellschaftlichen und schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Rechte sind nicht übertragbar.

### § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein einmaliges Eintrittsgeld sowie einen laufenden Beitrag - auch bei ruhender Mitgliedschaft - an den Verein zu zahlen. Umfang und Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

# § 9 Organe

Organe des Vereins sind

- das Präsidium.
- das Gesamtpräsidium und
- die Mitgliederversammlung.

# § 10 Das Präsidium

Alle im Folgenden genannten Personenbezeichnungen umfassen die weibliche und die männliche Form.

Dem Präsidium gehören an

- a) der Präsident,
- b) der stellvertretende Präsident,
- c) der Schriftführer,
- d) der Schatzmeister und
- e) der Vereinssportleiter

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die Präsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister. Die Vertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch einen Präsidenten und eines weiteren

Präsidiummitgliedes. Vereinsintern gilt vereinbart, daß die Präsidiumsmitglieder in der Reihenfolge des Abs. 2 zur Vertretung berufen sind.

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist insbesondere zuständig für

- a) die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Vertretung des Vereins.
- b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gesamtpräsidiums und der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages, des Rechnungsabschlusses und der Jahresberichte,
- d) die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für das Präsidium ergeben.

Der Präsident beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

### § 11 Gesamtpräsidium

Dem Gesamtpräsidium gehören an

- a) die Mitglieder des Präsidiums,
- b) der Kommandeur,
- c) die Damensportleiterin,
- d) der Jugendsportleiter,
- e) der Festausschußvorsitzende,
- f) der Hallen- und Gerätewart,
- g) der stellvertretende Schriftführer,
- h) der stellvertretende Schatzmeister,
- i) der stellvertretende Vereinssportleiter,
- j) die stellvertretende Damensportleiterin,
- k) der stellvertretende Jugendsportleiter,
- I) der stellvertretende Kommandeur,
- m) der stellvertretende Festausschußvorsitzende und
- n) Referenten

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können die Aufgaben eines Gesamtpräsidiummitgliedes zu b) bis n) von einem Präsidiumsmitglied oder einem anderen Mitglied des Gesamtpräsidiums in Personalunion wahrgenommen werden.

Das Gesamtpräsidium ist für die Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, die ihm das Präsidium vorlegt, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt oder die ihm diese Satzung zuweist.

Die Amtszeit der Gesamtpräsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Gesamtpräsidiumsmitgliedes endet durch Ablauf der Wahlzeit, Streichung, Rücktritt, Ausschluß sowie durch Tod.

Scheidet ein Gesamtpräsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Das Gesamtpräsidium kann eine Ergänzungswahl vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam ist.

Die Wahlzeit endet mit der gegen deren Ende stattfindenden Neuwahl. Der Rücktritt ist schriftlich oder zur Niederschrift anläßlich der Sitzung eines Organs zu erklären. Während eines Ausschlußverfahrens ruht die Tätigkeit des betreffenden Gesamtpräsidiumsmitgliedes. Über die Ablösung entscheidet das Gesamtpräsidium: Sie ist insbesondere unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 1 zulässig.

### § 12 Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres stattfindet. Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Die Einladung erfolgt jeweils schriftlich oder an den den Mitgliedern bekannten Stellen durch öffentlichen Aushang unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte, einschließlich des Kassenprüfungsberichts,
- b) die Entlastung des Gesamtpräsidiums,
- c) die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
- d) die Wahl der übrigen Gesamtpräsidiumsmitglieder,
- e) die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins,
- f) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium oder vom Gesamtpräsidium vorgelegt werden und
- g) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihr durch diese Satzung übertragen sind.

# § 13 Ausschüsse, Referenten

Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen oder Referenten bestellen. Sie bestimmt zugleich die Richtlinien für deren Tätigkeit. Im übrigen gilt § 11 Abs. 4 Satz 2. Abs. 6 Satz 2 - 5 entsprechend.

# § 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, die beiden anderen rücken entsprechend auf. Wiederwahl ist erst drei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtpräsidium angehören.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei begründetem Anlaß kann daneben eine unvermutete Kassenprüfung erfolgen.

### § 15 Beschlußfähigkeit

Präsidium und Gesamtpräsidium sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder erschienen ist. Liegt Beschlußfähigkeit nicht vor, so ist erneut einzuberufen. Hierbei ist die betreffende Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der erneuten Einladung darauf hingewiesen ist.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

### § 16 Wahlen und Abstimmungen

Nur stimmberechtigte Mitglieder haben ein Wahl-, Stimm- und Antragsrecht. Stimmberechtigt ist, wer volljährig ist.

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das von den Kandidaten zu ziehende Los.

Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

# § 17 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist 3/4-Mehrheit erforderlich.

Die Auflösung des Vereins findet trotz eines gültigen Auflösungsbeschlusses nicht statt, sofern sich noch in derselben Mitgliederversammlung mindestens 7 Mitglieder finden, die den Verein fortführen wollen. In diesem Falle haben sie, ohne daß es eines entsprechenden Tagesordnungspunktes in der Einladung bedarf, sofort einen neuen Vorstand zu wählen.

### § 18 Beurkundung der Beschlüsse, Bekanntmachungen

Über die Abhaltung jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Datum, die Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 finden auf eventuelle Niederschriften über Präsidiums- und Gesamtpräsidiumssitzungen entsprechend Anwendung.

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen schriftlich oder durch öffentlichen Aushang.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Sie ersetzt die erste Satzung des Vereins vom 21.02.1931 und die dazu ergangenen Änderungen und Neufassungen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom heutigen Tage angenommen.

Wendisch Evern, den 17.01.98